



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Mai 1987	Nr. 21
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987. Vom 5. Mai 1987	489
Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik. Vom 5. Mai 1987	490
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ruwerbachtal“. Vom 10. April 1987	490
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 5. Mai 1987	493
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft. Vom 16. April 1987	493
Stellenausschreibung beim Statistischen Amt des Saarlandes. Vom 15. April 1987	493
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat März 1987 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. März 1987	494
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

126 **Verordnung** zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987

Vom 5. Mai 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 9. November 1985 (BGBl. I S. 2078) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 4. Juli 1986 (Amtsbl. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird der Klammerhinweis „(§ 11 Bundesstatistikgesetz, §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch)“ durch den Klammerhinweis „(§ 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz, §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„den Zählern in Listenform die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Auskunftspflichtigen und der Einwohner des jeweiligen Zählbezirks als Hilfsmittel für die Zählung zur Verfügung zu stellen,“
 - b) In Nummer 8 wird die Verweisung auf „§ 14 des Bundesstatistikgesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 23 des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§ 11 Bundesstatistikgesetz, §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch)“ durch den Klammerhinweis „(§ 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz, §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch)“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebungsstelle hat nach Abschluß der Erhebung und Prüfung nach Weisung des Statistischen Landesamtes unverzüglich die ausgefüllten Erhebungsvordrucke und die in § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 genannten Datenträger vollständig dem Statistischen Landesamt zu übersenden“.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Alle vom Statistischen Landesamt für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigten Erhebungsunterlagen, insbesondere Organisationspapiere und Datenträger, sind von der Erhebungsstelle zu vernichten oder zu löschen, sobald das Statistische Landesamt entsprechende Anweisungen erteilt“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Mai 1987

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Dr. Peter
Läpple	Hoffmann
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Für Dr. Hahn Hoffmann
Prof. Dr. Breitenbach	

127 Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik

Vom 5. Mai 1987

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987, BGBl. I S. 462, 565) sind die Landräte als Untere Staatliche Verwaltungsbehörden, im Stadtverband Saarbrücken — mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken — der Stadtverbandspräsident, in der Landeshauptstadt Saarbrücken und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung

zuständiger Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 12. April 1983 (Amtsbl. S. 221) außer Kraft.

Saarbrücken, den 5. Mai 1987

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Dr. Peter
Läpple	Hoffmann
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Für Dr. Hahn Hoffmann
Prof. Dr. Breitenbach	

121 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ruwerbachtal“

Vom 10. April 1987

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Ruwerbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom April 1987 in der Gemeinde Weiskirchen,

Gemarkung Weierweiler

Flur 6, Flurstücke Nr. 21, 20, 46 sowie Teile der Flurstücke Nr. 19, 18, 55/17, 54/17, 16, 15, 799/94;

Flur 9, Flurstücke Nr. 11/2, 11/1, 12, 13, 14, 28/15, 29/15, 16, 17, 23, 800/377, 24 sowie Teile der Flurstücke Nr. 20, 286/18;

Gemarkung Oberthailen

Flur 1, Flurstücke Nr. 780/210, 781/234, 782/237, 783/238, 784/238, 785/240, 786/259, 787/312, 788/318, 789/384, 790/384, 791/377, 792/377, 793/370, 794/370, 797/312, 798/318, 800/377, 814/370, 599/369;

Gemarkung Unterthailen

Flur 4, Flurstücke Nr. 269/18 sowie ein Teil des Flurstückes Nr. 286/18.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte M. 1:1.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Katasterkarte befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates Merzig/Wadern, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer für den Naturhaushalt bedeutsamen Talaue mit Hochstauden, Seggenbeständen und Röhrichten. Es sollen insbesondere die typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften der Feuchtgebiete geschützt, im Bestand gesichert und gefördert werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä., sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlage zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
5. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
6. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. das Fischen;
8. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
9. Pflanzen und Tiere einzubringen;
10. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
11. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
12. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. das Weiden von Vieh;
15. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
16. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September (Vegetationsperiode) durchgeführt werden;
2. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. April 1987

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

